STEINEL Solutions AG, CH-8840 Einsiedeln

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschliesslich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der STEINEL Solutions AG, CH-8840 Einsiedeln (nachfolgend STEINEL genannt) und ihren Lieferanten (Verkäufer, Hersteller, Dienstleister, etc.); entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten oder Leistungen annehmen oder diese bezahlen.
2. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an bis zur Geltung von neuen AEB.
3. Von diesen AEB kann nur abgewichen werden, wenn dies schriftlich zwischen STEINEL und dem Lieferanten vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Angebote von STEINEL sind freibleibend und unverbindlich.
2. Annahmen, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Rahmenverträge, Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Email oder Telefax erfolgen. Im Falle der digitalen Übermittlung dieser Dokumente wird keine Unterschrift von Seite STEINEL benötigt.
3. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung. Ziffer II.2 Satz 2 bleibt unberührt.
4. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Auftragsnehmer ihnen nicht innerhalb von 1 (einer) Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. STEINEL ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.
5. Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster sind verbindlich und nicht zu vergüten; es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle verzollt einschliesslich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis EXW (gem. INCOTERMS 2020) vereinbart, übernimmt STEINEL nur die günstigsten Frachtkosten. In diesem Fall vereinbart der Lieferant zusammen mit STEINEL den günstigsten Spediteur. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschliesslich Beladung und ausschliesslich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich STEINEL vor.
3. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
4. Zahlungen erfolgen gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sollten keine Vereinbarungen erfolgt sein, zahlt STEINEL bis zum 25. Tag des der Lieferung folgenden Monats mit 3 (drei)% Skonto, bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Zahlungen durch STEINEL bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
6. Nur mit der schriftlichen Zustimmung STEINEL's dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
7. STEINEL kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen ihn hat, aufrechnen bzw. verrechnen.

IV. Ursprungsnachweise, mehrwertsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

1. Von STEINEL angeforderte Ursprungsnachweise wird der mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für mehrwertsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Europäischen Union.
2. Der Lieferant wird STEINEL unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen unterliegt.
3. Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert STEINEL Langzeitlieferantenerklärungen gemäss der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.
4. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen bzw. Produkte und ihre Lieferung allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union entsprechen.

V. Lieferung, Termine, Verzögerungen, Sicherheit und Schadstoffe

1. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung DAP, DPU oder DDP (gem. INCOTERMS 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen etc.
3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften.
4. Die in diesen AEB genannten Verzögerungsfolgen kommen unabhängig davon, ob der Lieferant höhere Gewalt (Force Majeure) bekannt gibt, zur Anwendung.
5. Sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien geregelt wurde, hat STEINEL für jede Verletzung von Ziffer V.1 durch den Lieferanten einen zusätzlichen Anspruch auf eine vom Lieferanten zu leistende, pauschale Entschädigung in der Höhe von 1% pro Tag der Verzögerung, maximal aber 15% des zur betreffenden Bestellung gehörenden Kaufpreises. Die Entschädigung ist sofort als Konventionalstrafe zahlbar oder kann von STEINEL mit einer offenen Rechnung verrechnet werden, ohne dass eine Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte erforderlich wären und ohne irgendwelche andere STEINEL zustehende Rechte zu schmälern, wie z.B. das Recht, die Vertragserfüllung oder (zusätzliche) Entschädigungen für tatsächliche erlittene Verluste oder Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung von STEINEL schriftlich zu benachrichtigen.
6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die STEINEL wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von STEINEL geschuldeten Entgeltes für die betroffene Lieferung oder Leistung.
7. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn STEINEL ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
8. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von STEINEL bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.
9. Wenn STEINEL unabhängig von den Gründen den Lieferanten bittet, hat der Lieferant die Produkte ordnungsgemäss verpackt zu lagern, zu sichern und zu versichern und deutlich zu kennzeichnen, dass diese für STEINEL bestimmt sind, ohne dass dadurch Kosten für STEINEL entstehen.
10. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen STEINEL unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie mehr als einen Monat (30 Tage) andauern und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von STEINEL zur Folge haben.
11. Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Massnahmen, insbesondere in den Bereichen: Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten, z.B. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT). Der Lieferant wird seine Lieferungen und Leistungen an STEINEL vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für solche Lieferungen und Leistungen ausschliesslich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Unterlieferanten sind mit entsprechenden Massnahmen und Anweisungen zu verpflichten.
12. Der Lieferant versichert, dass die Produkte keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Produkten enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt.

VI. Qualität

1. Der Lieferant garantiert, dass
   a) er seine Verpflichtungen auf professionelle und fachlich kompetente Weise sowie ohne ungerechtfertigte Verzögerungen erfüllt und
   b) er alle erforderliche Fachkenntnis und Sorgfalt bei der Herstellung der Produkte einsetzt.
2. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte
   a) dem Vertrag und den zugesicherten Eigenschaften entsprechen und den strengsten Normen der jeweiligen Branche genügen;
   b) keine Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen;
   c) von zufriedenstellender Qualität sind und für den von STEINEL angegebenen oder dem Lieferanten mitgeteilten Zweck geeignet sind;
   d) den technischen Spezifikationen entsprechen.
3. Der Lieferant garantiert, dass keine Forderungen, Ansprüche, Pfandrechte, Belastungen und Hindernisse der Eigentumsübergabe oder sonstige Rechte an den Produkten bzw. Dienstleistungen (oder Teilen davon) des Lieferanten gegenüber STEINEL bestehen oder erhoben werden können, die im Widerspruch zu STEINEL´s Rechten stehen.
4. Der Lieferant garantiert, dass seine Dienstleistungen rechtzeitig, kompetent und professionell in Übereinstimmung mit dem Vertrag und entsprechend allen anwendbaren Servicelevels oder technischen Spezifikationen oder Anweisungen erbracht werden und den strengsten Normen der jeweiligen Branche genügen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass das rechtzeitige Erbringen von Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau für STEINEL von entscheidender Bedeutung ist.
5. Bei der Lieferung einer Software an STEINEL gewährleistet der Lieferant zusätzlich zu den Garantien der Ziffern VI.1 bis VI.4, dass die Software
   a) ohne Unterbrechungen während mindestens 12 (zwölf) Monaten gemäss den technischen Spezifikationen läuft;
   b) keine Programmierfehler, Mängel oder potentielle, in sich bestehende Sicherheitsrisiken beinhaltet, welche die Vertraulichkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Daten beeinträchtigen, und
   c) keine vom Lieferanten in die Software eingebrachten Blockiermechanismen, Viren oder bösartigen Codes enthält.
6. Der Lieferant führt vor dem Versand der Ware die Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese entsprechend. STEINEL prüft die Lieferung lediglich auf Vollständigkeit. STEINEL ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemässem Geschäftsgang möglich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden vom STEINEL unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
7. Der Lieferant hat die Qualität seiner an den STEINEL zu liefernden Vertragsprodukte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und STEINEL auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
8. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen den jeweils aktuellen Vorschriften der Schweiz und den Vorschriften der Europäischen Union zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, insbesondere der Chemikalienverbotsverordnung und, falls Kontakte mit Lebensmitteln bestimmungsgemäss nicht auszuschliessen sind, dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie der Bedarfsgegenständeverordnung, entsprechen.

9. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese STEINEL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
10. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems und/oder seines Umweltmanagementsystems durch STEINEL oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden von STEINEL, ein.
11. Auf Wunsch STEINEL's ist der Lieferant verpflichtet, mit dem STEINEL eine Qualitätssicherungsvereinbarung (entsprechend EN ISO 9000 ff) abzuschliessen.

VII. Gewährleistung, Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Dienstleistungen beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (z.B. Sachen für Bauwerke) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Stillstand, Unterbrechung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit nach erfolgreiche Wareneingangskontrolle oder einer erfolgreichen Abnahme der zu erbringenden Dienstleistung.
2. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine über das übliche Mass einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist STEINEL berechtigt die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr von Anzeige des Mangels an.
3. Zeigt sich innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten seit Gefahrübergang ein Sach-mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
4. Ungeachtet der obigen Bestimmungen tritt die Verjährung in den Fällen frühestens 2 (zwei) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem STEINEL die vom Kunden STEINEL's gegen STEINEL gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 (fünf) Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
5. Für garantierte Beschaffenheiten der Lieferungen haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.
6. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Produkthaftung

1. Wird STEINEL nach nationalem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber STEINEL insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, STEINEL von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. STEINEL wird den Lieferanten, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. STEINEL wird dem Lieferanten, soweit dies STEINEL zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit STEINEL über die zu ergreifenden Massnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer entsprechend hohen Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall (State of the Art) abzuschliessen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und STEINEL auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.
   Je nach Forderung des jeweiligen Kunden STEINELs, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken wird STEINEL den Lieferanten auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen.
   Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind STEINEL und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer über den Inhalt dieser Einkaufsbedingungen zu informieren und STEINEL mit Gegenzeichnung dieser Einkaufsbedingungen einen schriftlichen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz und eine schriftliche Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen, mit der dieser die Deckungsunschädlichkeit dieser Vereinbarung bestätigt.
   Bei Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der Lieferant unaufgefordert STEINEL die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemässe Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Lieferanten ist die vorgesehene Nutzung der Liefergegenstände durch STEINEL bekannt. Sobald der Lieferant erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er STEINEL zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt der Lieferant STEINEL von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen STEINEL geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Lieferant ausserdem verpflichtet, STEINEL unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemässen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäss sind.
2. Der Lieferant wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.
3. Der Lieferant wird STEINEL alle eventuell im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Bewertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von STEINEL gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Lieferanten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Lieferant überträgt STEINEL das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Liefergegenstände vereinbarten Preisen abgegolten.

X. Durchführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der STEINEL Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustossen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen STEINEL's verursacht wurde.

XI. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf

Der Lieferant verpflichtet sich auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren nach Einstellung der Serienlieferung zu liefern.

XII. Beistellungen

Von STEINEL beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum STEINEL's. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für STEINEL. Es besteht Einvernehmen, dass STEINEL im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile STEINEL's hergestellten Erzeugnisse ist, die insoweit vom Lieferanten für STEINEL verwahrt werden.

XIII. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

1. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum STEINEL's. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungseinrichtungen, die von STEINEL bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.
2. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung STEINEL's weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an von STEINEL definierte Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für STEINEL während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Regelungen in Ziffer XIII.1 und XIII.2 gelten entsprechend auch für Druckaufträge.
3. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen STEINEL und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

XIV. Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern mit dem Lieferanten nicht durch ein separates Geheimhaltungsabkommen (NDA) abweichend geregelt, gelten folgende Regelungen:

1. Alle durch STEINEL zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an STEINEL notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschliessliche Eigentum STEINEL's. Ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis STEINEL's dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an STEINEL - nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf Anforderung STEINEL's sind alle von STEINEL stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an STEINEL zurückzugeben oder zu vernichten. STEINEL behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit STEINEL diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Erzeugnisse, die nach von STEINEL entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben STEINEL's angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäss auch für Druckaufträge.

XV. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist ausschliesslich die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von STEINEL.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des für die Steinel Solutions AG, CH-8840 Einsiedeln allgemein zuständigen Gerichts. STEINEL kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an jedem anderen Ort verklagen.
3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. STEINEL und der Lieferant sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.